

ANWALTSKANZLEI

Konzessionen: Kommunen sollen Autonomie zurückerhalten

Freiburg (energate) - Die Anwaltskanzlei Wurster Weiss Kupfer (W2K) hat einen eigenen Gesetzentwurf zur Konzessionsvergabe vorgelegt. Der Vorschlag für eine Neufassung der Paragraphen 46 bis 48 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist ein Gegenvorschlag zum Entwurf der Bundesregierung (**energate berichtete**). W2K will dabei die Rolle der Kommunen bei der Konzessionsvergabe stärken. Die Anwälte kritisieren, dass der Entwurf der Regierung sich zu stark an der derzeitigen Rechtsprechung orientiert, die den Schwerpunkt auf den Wettbewerb bei der Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen legt. W2K nennt dies das "kartellrechtliche Regime", das die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Kommunen beschneide. Die Kanzlei betreut bereits eine Verfassungsbeschwerde der Stadt Titisee-Neustadt zu dem Thema (**energate berichtete**).

Der "kommunalfreundliche Entwurf" von W2K sieht vor, dass Kommunen das Recht erhalten, ihre Energienetze selbst zu betreiben. Sie müssten dann keinen Konzessionswettbewerb durchführen. Das ist derzeit notwendig. Die Kommune müsste dann nur die Gründe für die Entscheidung zur Rekommunalisierung der Netze veröffentlichen. Wenn sie mit einem Netzbetreiber ein Gemeinschaftsunternehmen gründen wolle, müsse nur die Beteiligung an dem neuen Unterneh-

men ausgeschlossen werden. Ein Konzessionswettbewerb würde dann ebenfalls entfallen. Der Konzessionswettbewerb, wie er heute zwingend vorgeschrieben ist, müsste nur durchgeführt werden, wenn ein Unternehmen mit dem Netzbetrieb beauftragt werden soll.

Bei der Ausgestaltung der Kriterien für die Vergabe sollen die Gemeindevertreter ebenfalls einen größeren Spielraum erhalten als bisher. Die Bundesregierung schreibt in ihrem Gesetzentwurf zwar keine verbindlichen Kriterien vor, stellt aber Effizienz und Preisgünstigkeit in den Vordergrund. Konzessionsverträge sollen auch nach Ansicht der Anwälte weniger einfach angefochten werden können als bisher. So soll es nur die Möglichkeit geben, Fehler bei der Vergabe im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens geltend zu machen. Gleich ob die Kommune ihre Netze selbst oder mit einem Partner betreibt oder ein drittes Unternehmen den Netzbetrieb übernimmt, soll der Vertrag spätestens nach 20 Jahren enden, so W2K. Das gebe den gewählten Vertretern die Gelegenheit, ihre politische Entscheidung zu überprüfen.

Der Vorteil dieser Regelungen sei, dass das Konzessionsvergaberecht mit europäischen Rechtsnormen und der Verfassung im Einklang stehe. Der Kabinettsentwurf für den Paragraphen 46 bis 48 des EnWG kläre dagegen keine Rechtsunsicherheiten, so W2K weiter. Es sei daher zu befürchten, dass auch in Zukunft die Vergabeverfahren wegen Klagen lange herausgezögert würden, wenn die Neufassung im Sinne der Regierung verabschiedet werde./sw